

Geschäftsordnung des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 20.08.2021

Gem. Art. 17 Abs. 2 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 12.08.2020 (VerfRUB) (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1367) hat die Ruhr- Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Senats

§ 1 Einberufung

§ 2 Einberufungsfristen

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

§ 5 Sonstige Anträge und Anfragen

§ 6 Informationsrecht des Senats

II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 7 Vorsitz

§ 8 Sitzungsdurchführung

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 10 Fragerecht

§ 11 Eilentscheidungen der oder des Vorsitzenden

III. Ablauf der Sitzungen

§ 12 Feststellung der Tagesordnung

§ 13 Berichterstattung

§ 14 Vertagung

IV. Redeordnung

§ 15 Wortmeldung und Worterteilung

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 17 Zwischenfragen

§ 18 Sachruf

V. Entscheidungen

§ 19 Beschlussunfähigkeit

§ 20 Wahlen

§ 21 Abstimmungen

§ 22 Ergebnisfeststellung

VI. Organisatorische Regelungen

§ 23 Ausschüsse und Kommissionen des Senats

§ 23a Zuschnitt der Aufgabenbereiche der Universitätskommissionen

§ 24 Sitzungsprotokoll

§ 25 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen

§ 26 Administrative Unterstützung der Senatsarbeit

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

I. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Senats

§ 1 Einberufung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Senat zu seinen Sitzungen ein. Die Termine der Sitzungen sind jeweils für das folgende Semester im Voraus festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. In der vorlesungsfreien Zeit sollen Sitzungen nur in Ausnahmefällen stattfinden.

(2) Die Einladung wird elektronisch übermittelt. Einladung und Tagesordnung sind darüber hinaus auf geeignete Weise universitätsöffentlich bekannt zu geben.

(3) Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Das gilt auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Unterlagen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen nachgereicht werden.

§ 2 Einberufungsfristen

(1) Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(2) Der Senat darf auch ohne Wahrung dieser Frist tagen, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und mehrheitlich auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichten.

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet alle Sitzungen des Senats zusammen mit dem Rektorat vor.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie oder er hat dabei Anträge von Mitgliedern des Senats, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind, zu berücksichtigen. Der Tagesordnungsvorschlag muss einen Punkt „Fragen an das Rektorat“ enthalten.

(2) In der Regel 10 Tage vor einer Senatssitzung erörtert die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Tagesordnung gemeinsam mit den Sprecherinnen und Sprechern der Mitgliedergruppen. Die Rektorin oder der Rektor nimmt an diesen Erörterungen teil.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in dringenden Fällen bis 48 Stunden vor dem angesetzten Sitzungsbeginn die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Der Antrag ist schriftlich mit einer Begründung vorzulegen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unverzüglich an die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen weiterzuleiten.

(4) Über Gegenstände, die gemäß Abs. 3 nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, darf ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn ein Senatsmitglied widerspricht. Abweichungen sind nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats zulässig.

(5) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Senats widerspricht. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 5 Sonstige Anträge und Anfragen

Alle an den Senat gerichteten sonstigen Anträge, Anfragen und Mitteilungen hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der jeweils nächsten Sitzung dem Senat vorzulegen. Der Senat entscheidet auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden über die Behandlung der Anträge und Anfragen.

§ 6 Informationsrecht des Senats

(1) Die Mitglieder des Senats haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht auf umfassende Information durch alle Organe und Einrichtungen der Universität sowie der Fakultäten. Die Informationen werden über das Rektorat geleitet.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die beratenden Mitglieder des Senats haben das Recht zur Einsichtnahme in die Senatsakten am Aufbewahrungsort.

II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 7 Vorsitz

(1) Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen Reihen. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden entspricht ihrer oder

seiner Amtszeit als Mitglied des Senates. Zur Wahl der oder des Vorsitzenden bemühen sich die Sprecherinnen und Sprecher der Mitgliedergruppen um einen gemeinsamen Wahlvorschlag.

(2) Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, beraten die Sprecherinnen und Sprecher der Mitgliedergruppen erneut über einen gemeinsamen Wahlvorschlag.

(3) Die oder der Vorsitzende gehört dem Senat beratend an. Für die Dauer der Amtszeit der oder des Vorsitzenden ruht sein Wahlmandat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt während der Ausübung des Vorsitzes an Abstimmungen nicht teil. Die Stellvertretungsregelungen finden entsprechend Anwendung.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit der oder des Vorsitzenden und vor der Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden nimmt sie oder er die Aufgaben der oder des Vorsitzenden kommissarisch wahr. Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Senates wird abweichend hiervon von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Senates geleitet, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist. Sofern sich das an Lebensjahren älteste Mitglied für den Vorsitz des Senates bewirbt, übernimmt das nächstälteste Mitglied die Sitzungsleitung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 8 Sitzungsdurchführung

(1) Die Sitzungen des Senats finden grundsätzlich in Präsenz der Senatsmitglieder statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung für eine Teilnahme von Mitgliedern in elektronischer Kommunikation (Videokonferenz) öffnen. In besonderen Ausnahmefällen, die durch Katastrophen, Pandemie oder vergleichbare Ereignisse entstehen, kann die Sitzung als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. Darüber entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Senatsgruppen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen unter Berücksichtigung der Belange der Mitgliedergruppen. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstattet zu jedem Punkt der Tagesordnung Bericht. Sie oder er kann diese Berichtspflicht durch Dritte erfüllen.

(4) Soweit der Senat keine wörtliche Formulierung beschlossen hat, erfolgt die endgültige Fassung eines Senatsberichtes oder Senatsbeschlusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten und in Grundstücksangelegenheiten sind grundsätzlich nichtöffentlich. Ehrungen werden als Personalangelegenheiten behandelt.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) Neben den Mitgliedern dürfen auch alle stellvertretenden und beratenden Mitglieder des Senats am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

(4) Im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 3 wird die Öffentlichkeit durch elektronische Übertragung (Bild und Ton) hergestellt.

§ 10 Fragerecht

(1) Die stimmberechtigten, stellvertretenden und beratenden Mitglieder des Senats können an das Rektorat Anfragen stellen. Die Anfragen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.

(2) Ist die unmittelbare Beantwortung einer Frage nicht möglich, erfolgt die Antwort spätestens bis zur nächsten Senatssitzung.

§ 11 Eilentscheidungen der oder des Vorsitzenden

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Entscheidungen der oder des Vorsitzenden erfolgen nach Möglichkeit im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Senatsgruppen. Die oder der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Der Senat kann zu der Eilentscheidung Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den Betroffenen zuzustellen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 12 Feststellung der Tagesordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt.

(2) Der Senat kann mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

(3) Jede nachträgliche Umstellung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 13 Berichterstattung

Neben dem regelmäßigen Bericht des Rektorats sollen die Vorsitzenden der ständigen Universitätskommissionen über Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung mündlich berichten.

§ 14 Vertagung

(1) Ein Beschluss über die Vertagung der Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

IV. Redeordnung

§ 15 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann jederzeit das Wort ergreifen. Zu persönlichen Erklärungen oder zu sachlichen Richtigstellungen darf das Wort auch außerhalb der Tagesordnung erteilt werden.

(2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, Nichtmitgliedern der Ruhr-Universität für einzelne, genau zu bezeichnende Gegenstände das Rederecht zu erteilen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(4) Antragstellerinnen und Antragstellern ist sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung über ihren Antrag das Wort zu erteilen.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Die Wortmeldungen können durch Zuruf erfolgen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- befristete Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung der Sitzung
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes
- Teilung oder Verbindung von Anträgen oder Tagesordnungspunkten
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- Überweisung an einen Ausschuss
- Schluss der Debatte
- Schluss der Rednerliste
- Beschränkung der Redezeit
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Wahlanfechtung
- Rederecht für Nichtmitglieder
- Befragung einer Kandidatin oder eines Kandidaten
- Neueröffnung der Kandidatenliste
- Schluss der Sitzung

Zur Geschäftsordnung erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen. Die Gegenrede braucht nicht begründet zu werden.

(3) Beschlüsse zur Geschäftsordnung können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats aufgehoben oder verändert werden.

§ 17 Zwischenfragen

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann während einer Aussprache Zwischenfragen zulassen. Die Frage ist kurz zu formulieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 18 Sachruf

Wenn eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand abweicht, kann ihn die Vorsitzende oder der Vorsitzende zur Sache verweisen. Wird sie oder er mehrfach in derselben Rede zur Sache verwiesen, so kann ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort entziehen.

V. Entscheidungen

§ 19 Beschlussfähigkeit

Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als Anwesenheit gilt auch die Zuschaltung über audiovisuelle Medien. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen. Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes das Gegenteil festgestellt wird. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung sofort zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.

§ 20 Wahlen

(1) Die Wahl der Mitglieder der ständigen Universitätskommissionen bedarf neben der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats auch der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der entsendenden Gruppe im Senat.

(1a) Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats und der Gleichstellungsbeauftragten stehen die Stimmen der einzelnen Mitgliedergruppen im gleichen Verhältnis zueinander. In diesen Fällen werden die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren jeweils mit dem Faktor 4 und die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Mitgliedergruppen jeweils mit dem Faktor 13 gewichtet.

(2) Wahlen erfolgen durch Vergabe von Stimmzetteln oder in elektronischer Form. Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

(3) Die Abwahl eines Mitglieds einer Universitätskommission oder eines Ausschusses kann nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers erfolgen.

(4) Bei der Aussprache über Personen im Zusammenhang mit Wahlen sind die Öffentlichkeit und der Betroffene ausgeschlossen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist nicht zulässig. Ein Protokoll wird nicht geführt.

§ 21 Abstimmungen

(1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet sie grundsätzlich im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Über den Antrag, der am weitesten geht, ist zuerst abzustimmen. Die Anträge sind so zu fassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ entschieden werden können.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt den Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt eines Antrags, die Art der Abstimmung sowie die erforderlichen Mehrheiten bekannt. Sie oder er legt die Reihenfolge der Abstimmung fest. Bei Zweifeln entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(3a) Bei Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung sowie Entscheidungen bezüglich Studiengebühren und bei außerordentlichen Resolutionen, die durch eine Mitgliedergruppe in den Senat eingebracht werden, stehen die Stimmen der einzelnen Mitgliedergruppen im gleichen Verhältnis zueinander. Zu diesem Zweck werden die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren jeweils mit dem Faktor 4 und die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Mitgliedergruppen jeweils mit dem Faktor 13 gewichtet.

(4) Der Senat kann mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen durch die Vergabe von Stimmzetteln oder in elektronischer Form.

(5) Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliedergruppe muss zu einem Beschlussgegenstand gesondert nach Mitgliedergruppen abgestimmt werden.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat das Recht, seine Entscheidung zu Protokoll zu geben.

(7) Die Mitglieder dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen (§ 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NW) einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können.

(8) Im Rahmen einer Benehmensherstellung kann der Senat eine Vorlage des Rektorates einmalig an das Rektorat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Rektorat bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Senats einzureichen.

§ 22 Ergebnisfeststellung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen fest.

(2) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. Über ihre Begründetheit entscheidet der Senat.

(3) Wenn ein Tagesordnungspunkt durch Wahl oder Abstimmung abgeschlossen worden ist, kann er in derselben Sitzung nicht erneut beraten und entschieden werden.

VI. Organisatorische Regelungen

§ 23 Ausschüsse und Kommissionen des Senats

- (1) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden. Er kann Vorgaben für die Aufgabenerledigung, den zeitlichen Ablauf und die Berichterstattung machen.
- (2) Die Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar im Verhältnis 3 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer): 1 (Vertreterin oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen): 1 (Studierende/r): 1 (Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung). In diesem Falle kann Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender nur eine Professorin oder ein Professor sein; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden doppelt.
- (3) Die Amtszeit eines Ausschusses endet mit der Amtszeit des Senats. Bis zur Ernennung der neuen Mitglieder führen die Ausschüsse in der bisherigen Besetzung vorläufig die Geschäfte weiter.
- (4) Die Mitgliedergruppen benennen die ihrer Gruppe zuzurechnenden Vertreter/innen in einem Ausschuss. Es besteht die Möglichkeit, jedem Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zuzuordnen.
- (5) Für das Verfahren der Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ausschussmitglieder können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausschüsse können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit von Sitzungen oder der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen. Das Gleiche gilt für den Beschluss der Vertraulichkeit. Im Protokoll ist festzuhalten, ob die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich oder nicht öffentlich waren und inwieweit der Inhalt der Beratungen vertraulich war.
- (7) Der Senat kann zu seiner Beratung und Unterstützung Kommissionen einsetzen. Ihnen dürfen auch Nichtmitglieder des Senats angehören. Für sie gelten die für Ausschüsse geltenden Regelungen entsprechend.

§ 23a Zuschnitt der Aufgabenbereiche der Universitätskommissionen

Der Zuschnitt der Aufgabenbereiche der Universitätskommissionen nach Art.13 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Ruhr-Universität wird mit Wirkung zum **1. Januar 2022** wie folgt festgelegt:

- (1) Kommission für Forschung und Wissenstransfer ist zuständig für Forschung, Transfer und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- (2) Kommission für Lehre ist zuständig für Lehre und Weiterbildung,
- (3) Kommission für Planung, Struktur und Finanzen ist zuständig für übergeordnete Struktur und Planungsangelegenheiten sowie für Finanzen.
- (4) **Mit Wirkung zum 1. Mai 2023 ist die Kommission für Diversität zuständig für Diversität, Inklusion und Talententwicklung.**

§ 24 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Verhandlungsprotokolle angefertigt. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung soweit es den öffentlichen Teil der Sitzung betrifft für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität zugänglich.
- (2) Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Gang der Verhandlungen enthalten. Es hat wiederzugeben, ob und in welchem Umfang die Sitzung nicht öffentlich war.
- (3) Eine wörtliche Wiedergabe von Äußerungen im Protokoll darf nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners erfolgen.
- (4) Auf Wunsch der Rednerin oder des Redners ist seine Äußerung in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben oder digital zu unterzeichnen.
- (6) Der Protokollentwurf wird den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Senats gestellt. Es bedarf der Genehmigung durch den Senat. Ein Einspruch ist nur wegen unrichtiger Wiedergabe von Ergebnis und Verlauf der Sitzung zulässig. Zweifel sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, entscheidet der Senat.

§ 25 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse des Senats werden von der Rektorin oder vom Rektor ausgefertigt und, soweit sie ministerieller Zustimmung bedürfen, dem Ministerium zugeleitet.
- (2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise in der Universität zu veröffentlichen.

§ 26 Administrative Unterstützung der Senatsarbeit

Die administrative Vorbereitung der Sitzungen des Senats und der Ausschüsse sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse erfolgen durch die Universitätsverwaltung. Sie unterstützt die Arbeit der Mitgliedergruppen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.